

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Frau Rock, Weiss (München), Frau Schmidt-Bott, Ebermann  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Schiffsregisters für deutsche  
Handelsschiffe im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffsregister)  
— Drucksachen 11/2161, 11/3679 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bestand einer bundesdeutschen Handelsflotte, der wegen der Verflechtungen innerhalb der maritimen Verbundwirtschaft und dem Charakter der Bundesrepublik Deutschland als handelstreibende Nation unverzichtbar ist, kann nur durch folgende Maßnahmen gesichert werden:
  - a) Verbot der Ausflaggung von Seetonnage;
  - b) Anwendung des UNCTAD-Kodex auch im seewärtigen Handel zwischen den OECD-Ländern. Einleitend dazu sind kurzfristig punktuelle Maßnahmen einer fairen Ladungslenkung (z. B. Sonderbehandlung von Regierungsladung) einzuleiten;
  - c) Orientierung der Flottengröße an der Flottengröße an der von der Welthandelskonferenz vorgeschlagenen Verteilung des Ladungsaufkommens im Linienverkehr (Anteil von 40 % des Ladungsaufkommens im Im- und Export der Bundesrepublik Deutschland sowie eine angemessene Beteiligung am „cross-trade“).

Die Zielgröße von 40 Prozent soll auch für die Trampfahrt angestrebt werden, speziell in den für die Versorgung wichtigen Sektoren;
  - d) da nicht davon auszugehen ist, daß ladungslenkende Maßnahmen kurzfristig greifen, sind übergangsweise steuerliche Entlastungen für die Seeschifffahrt sicherzustellen, wenn sie mit einer Bestandsgarantie für die Arbeitsplätze unter bundesrepublikanischen Sozial- und Tarifbedingungen verbunden sind.
2. Um die Schaffung einer „manövrierfähigen Masse“ billiger Arbeitskräfte in der Seeschifffahrt zu verhindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Der Gesetzgeber hat sich aller Maßnahmen zu enthalten, durch die ein Unterlaufen von Tarifverträgen seitens der Reeder direkt oder indirekt gefördert wird.
- b) Der Aufenthalt ausländischer Seeleute darf nicht auf die Seeschifffahrt beschränkt bleiben.

Hinsichtlich ihres Status ist eine Gleichstellung mit ausländischen Arbeitnehmern/innen an Land, z.B. hinsichtlich der Wohnsitznahme, erforderlich.

Der Wechsel zu einer Berufstätigkeit an Land darf nicht länger verhindert werden. Die erst kürzlich erfolgte Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung ist insoweit rückgängig zu machen.

Bonn, den 8. Dezember 1988

**Frau Rock**

**Weiss (München)**

**Ebermann**

**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion**